

Gedanken zur Archivgesetzgebung

Autor(en): **Zwicker, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Arbido-R : Revue**

Band (Jahr): **4 (1989)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-771771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gedanken zur Archivgesetzgebung

Josef Zwicker

Der Verfasser referiert sehr summarisch über die jüngsten Archiverlasse in Deutschschweizer Kantonen und berichtet von den Erfahrungen bei der Arbeit an einem Entwurf für einen Archiverlass im Kanton Basel-Stadt. Die Randbedingungen beim Entstehen eines Erlasses werden ebenso eingehend erörtert wie dessen Inhalt.

L'auteur dresse un portrait sommaire de la législation archivistique récente en Suisse alémanique, et fait part des expériences récoltées dans l'élaboration d'un projet de loi dans le canton de Bâle-Ville. Les conditions-cadre d'une telle élaboration ainsi que le contenu des différents textes existants sont abordés.

L'autore presenta in maniera sommaria una panoramica sulla più recente legislazione archivistica vigente nei cantoni svizzero tedeschi e riferisce le esperienze maturate in sede di elaborazione di un progetto di legge sugli archivi nel cantone di Basilea-città. In questo ambito, vengono pure affrontati le condizioni entro le quali prende avvio l'elaborazione di un testo di legge e i contenuti che lo contraddistinguono.

Drei Gründe können heutzutage für einen Archiverlass¹ angeführt werden:

- die Ansprüche des Archivs an die Aktenbildner,
- die Ansprüche der Benutzer an das Archiv,
- der Datenschutz.

Die Archive haben durch einen Archiverlass etwas zu gewinnen. Klagen über die «Verrechtlichung» sind müssig. Einen Erlass brauchen wir nicht zu fürchten, denn er beschreibt weitgehend die übliche archivische Praxis. In rechtlich bindender Form bietet er Leitsätze dar, die unser Handeln seit langem bestimmen. Übrigens: Bei allem Verantwortungsbewusstsein dürfen wir uns daran erinnern, dass auch Gesetze – und erst recht Verordnungen – wandelbar sind. Sie entstehen unter konkreten, zeitbedingten Voraussetzungen, aber sie sind auch veränderbar.

Kantonale Archiverlasse des Jahres 1988: AR, GR, AG, TG

Der vorliegende Beitrag kann keinen Überblick über alle Archiverlasse in der Schweiz geben, sondern nur über die allerneuesten, von denen der Verfasser Kenntnis erhielt. Ferner ist hier nur die Rede von Erlassen, welche alle wichtigen Aspekte archivischer Tätigkeit regeln, und nicht nur Teilgebiete wie Gebühren, Reproduktion, Ablieferung oder Benützung. Selbstverständlich sind auch solche verbindliche Bestimmungen wichtig, namentlich jene zur Aufbewahrung der Akten und deren Ablieferung an das Archiv. Im letzten Quartal des vergangenen Jahres erblickten in Deutschschweizer Kantonen vier umfassende

Archiverlasse das Licht der Welt, jener des Kantons Aargau als Entwurf, die der Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden und Thurgau in definitiver Form. Sie ersetzen überwiegend Texte, die bereits mehrere Jahrzehnte alt sind.

Ebene des Erlasses

Appenzell-Ausserrhoden erhielt eine Verordnung des Kantonsrates, die Kantone Graubünden, Aargau und Thurgau eine Verordnung bzw. ein Reglement des Regierungsrates. Dem Inhalt nach ist der Ausserrhoder Erlass eigentlich ein Gesetz. Da aber nur die Landsgemeinde Gesetze verabschieden kann, wählte man die Zwischenstufe der Kantonsrats-Verordnung, die in anderen Ständen nicht existiert.

Geltungsbereich

Unterschiede kommen schon in den Titeln zum Ausdruck: «Verordnung über das Staatsarchiv», «Aktenverordnung», «Verordnung über das Archivwesen».

Die Verordnung des Ausserrhoder Kantonsrates ist eine Verordnung über das Archivwesen insgesamt, auch für jenes der Gemeinden. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie bestimmt die Erlassebene. Eine Verordnung der Exekutive würde dafür nicht ausreichen. Die Bestimmungen über Verwahrung des Archivgutes und über die Sperrfristen gelten gleichermaßen für Gemeindearchive und Staatsarchiv.

Am Aargauer Entwurf fällt zunächst auf, dass er als «Aktenverordnung» bezeichnet wird. Der Titel weist darauf hin, dass der vorarchivische Bereich besonders ins Auge gefasst wird. Geregelt wird nicht nur, was für das Archiv von Bedeutung ist, sondern zum Beispiel auch der Umgang mit sogenannten Verfahrensakten.

Auch der Aargauer Text schreibt vor, dass die Gemeinden ihre Akten sicherstellen müssen. Für sie gelten aber nicht die Bestimmungen der Aktenverordnung, sondern der Regierungsrat erhält die Kompetenz, für die Gemeinden besondere Anordnungen zu treffen. Graubünden hat eine eigene Verordnung für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, für deren Inspektion der Staatsarchivar verantwortlich ist. Das Thurgauer Reglement betrifft ausschliesslich den Kanton.

Die kantonalen Gerichte sind im Ausserrhoder und im Thurgauer Erlass ausdrücklich genannt, in jenem Graubündens sind sie subsumiert unter dem Begriff «kantonalen Behörden». Im Kanton Aargau ist die Diskussion über die Mitsprache des Staatsarchivs bei der Archivierung von Akten des Obergerichts noch nicht abgeschlossen.

¹ «Archiverlass» steht als Oberbegriff für Archivgesetz und Archivverordnung.

Die Aargauer Aktenverordnung verpflichtet nicht nur die Gemeinden, sondern auch andere «Träger öffentlicher Aufgaben» – neben den Gemeinden besonders «die anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts» – ihre Akten sicherzustellen. Diese Formulierung lenkt den Blick auf ein schwieriges Problem: Wie steht es mit der Ablieferungspflicht öffentlich-rechtlicher Gebilde? Wie halten wir es mit der Archivierung, wenn private oder gemischt-wirtschaftliche Institutionen öffentliche Aufgaben wahrnehmen? Was geschieht mit den Akten einer sozialen Beratungsstelle, die bis vor kurzem die Unterabteilung eines Departementes bildete, nun aber von einem Verein betrieben wird, einem Verein allerdings, der für diese Aufgabe zu hundert Prozent vom Staat subventioniert wird? Unterliegt die private Firma, welche in einigen Bündner Gemeinden die «niederen Polizeiaufgaben» wahrnimmt, einer Ablieferungspflicht? Eine von mehreren möglichen Lösungen bestünde wohl darin, dass die Archivierungspflicht jeweils in den Verträgen verankert wird, die abgeschlossen werden, um Subventionsempfängern, gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmen staatlicher Aufgaben zu übertragen. Aufgabe der Archive wäre es, die Stellen, welche auf staatlicher Seite am Vertrag beteiligt sind, zu einer solchen Klausel hinzulenken.

Ablieferungspflicht

Die elementare Regel, dass ohne die Zustimmung des Staatsarchivs keine (kantonalen) Akten vernichtet werden dürfen (Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht) findet sich überall. In der Regel haben die Ablieferungen nach 10 Jahren oder nach Absprache zu erfolgen.

Die Staatsarchive haben ausdrücklich die Kompetenz, die Aktenbildner bei der Schriftgutverwaltung zu beraten oder sogar Richtlinien darüber zu erlassen. Im Kanton Basel-Stadt besteht traditionellerweise eine Art Mitsprachekompetenz in Sachen Registraturen, die auch das Recht einschliesst, die Registraturen frei zu besichtigen.

Benützung, Sperrfristen und Ausnahmeregelungen

a) Benützung durch Dritte

Alle vier Erlasse legen eine allgemeine Sperrfrist fest, die 30, 35 oder 50 Jahre beträgt. Während zwei Kantone nur diese allgemeine Frist in Zahlen ausdrücken, schreibt Graubünden für einzelne Aktenkategorien verschiedene weitere Sperrfristen vor. Ausserrhoden kennt – wie der baselstädtische Vorentwurf – neben der allgemeinen Sperrfrist zusätzlich eine Sperrfrist von 100 oder mindestens 100 Jahren für besonders schützenswerte Personendaten.

Die Angabe, wann die Frist zu laufen beginnt, fehlt in den Erlassen. Dies dürfte ein Mangel sein.

Die vier Kantone sehen unter mehr oder weniger restriktiven Bedingungen Ausnahmen von den Sperrfristen vor. Basel-Stadt fasst neben den Sperrfristen auch andere Einschränkungen ins Auge, zum Beispiel die Bindung an enggefaste Benützungszwecke oder eine Teilsperre durch Abdecken oder Schwärzen.

Die Kompetenz, Ausnahmen zu gewähren, ist in den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden und Aargau hoch angesiedelt, bei der kantonalen oder kommunalen Exekutive. In Graubünden entscheiden die Aktenbildner darüber, nach Rücksprache mit dem Staatsarchivar. Wenn ich das Thurgauer Reglement richtig verstanden habe, legen Aktenbildner und Staatsarchiv gemeinsam abweichende, allenfalls also auch längere Sperrfristen fest. In Zweifelsfällen von Personendaten muss der Beauftragte für Datenschutz konsultiert werden.

Nach basel-städtischer Auffassung sollte die Befugnis, Ausnahmen von allgemeinen Sperrfristen zu gewähren, so weit als möglich beim Staatsarchiv liegen – dies nicht aus Freude an Ungebundenheit, schon eher, um dem Organisationsgrundsatz nachzuleben, der da lautet, die übergeordnete Stelle solle nur das tun, wozu die untergeordnete nicht fähig ist. Der entscheidende Grund für eine möglichst weitreichende Kompetenz des Archivs liegt in der Sorge um die Kohärenz der Entscheide. In Basel-Stadt gebietet es auch die Häufigkeit der Gesuche, den Entscheid nach Möglichkeit im Hause zu fällen. Sonst hätte der Regierungsrat fast wöchentlich dieses Traktandum zu behandeln.

Abschliessend zum Kapitel Benützungsbefugnisse: Bezifferte Fristen allein entscheiden nicht über die «Forschungsfreundlichkeit» eines Archivs. Sie wird ebenso sehr geprägt durch die Art, wie Ausnahmeregelungen gehandhabt werden.

b) Benützung durch betroffene Personen

Der Datenschutzgedanke erfordert nach unserer Ansicht, dass betroffenen Personen ein besonderes Einsichtsrecht gewährt wird. Selbstverständlich kann es wegen der ungeheuren Menge von Unterlagen, die ein Archiv verwahrt, nicht in gleichem Masse beansprucht werden, wie für Daten, welche noch bei der Verwaltung gespeichert werden.

c) Benützung durch den Aktenbildner

Dass Amtsstellen Unterlagen, welche sie selbst dem Archiv übergeben haben, frei benützen können, liegt auf der Hand. Anders stellt sich die Frage, wenn die Stelle die Daten gemäss Datenschutzerlass hätte löschen müssen, und die Daten «nur» noch vorhanden sind wegen der Ansprüche des

Archivs. Bei der Benützung solcher Datenbestände ist die abliefernde Stelle unseres Erachtens nicht mehr privilegiert sondern Dritten gleichgestellt.

Rechtsmittel

Die Verfügungen zu Benützungsbeschränkungen unterliegen den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens. Dies gilt wohl als Selbstverständlichkeit – unter der Voraussetzung, dass überhaupt ein Archiverlass besteht.

Regelungsdichte

Die vier genannten Erlasse weisen zwischen 11 und 26 Artikel auf. Auch wenn nicht alle vier kantonalen Texte genau den gleichen Bereich umschreiben, und wenn man bedenkt, dass Traditionen stark ins Gewicht fallen, so kann man doch in guten Treuen darüber diskutieren, wieviel im Archiverlass festgeschrieben werden muss, um alles Wesentliche zu regeln – oder anders gesagt, um nicht nur eine schöne Fassade aufzustellen –, und wieviel man getrost in die Benützerordnung stecken kann, die untergeordnete Stellen erlassen können.

Archivgesetzgebung und Datenschutzgesetz

Als Einleitung diene der Bericht über die Vorgeschichte des baselstädtischen Entwurfs und über den gegenwärtigen Stand der Dinge. Schon vor Jahren begann das Staatsarchiv mit Vorarbeiten für einen Archiverlass, denn die Amtsordnung für den Staatsarchivar und das Archivreglement stammen aus den 1870er Jahren, ein Reglement über die Registraturen der öffentlichen Verwaltung und ihre Ablieferung an das Staatsarchiv wurde 1956 zum letzten Mal revidiert. Anlass, das Geschäft zügiger zu behandeln, bot aber die Datenschutzgesetzgebung im Kanton. Seit Ende der 1970er Jahre bestand ein Reglement über den Datenschutz in der kantonalen Verwaltung, 1986 wurde eine regierungsrätliche Verordnung erlassen, die weitgehend dem Entwurf für ein Musterdatenschutzgesetz entspricht. Seit 1988 liegt der Entwurf für ein Datenschutzgesetz vor. Eine Kommission des Grossen Rates berät zur Zeit darüber.

Unseren Vorentwurf konnten wir schon Anfang 1988 mit der Datenschutzkommission, dem Aufsichtsorgan nach Datenschutzverordnung, informell erörtern. Im Februar 1989 erhielt das Staatsarchiv Gelegenheit, seine Anliegen der grossrätlichen Kommission vorzutragen.

Der *Archivvorbehalt* bildet im Datenschutzgesetz den wichtigsten Berührungspunkt mit der Archivgesetzgebung. Er sieht vor, dass Daten zwar gelöscht werden

müssen, wenn der Datenbildner sie für den ursprünglichen Zweck, für welchen sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt, dass aber eben die Ansprüche der Forschung und des Staatsarchivs vorbehalten bleiben. Dieser Vorbehalt durchbricht die Löschungspflicht, eine der wichtigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. *Der Gesetzgeber hat ein Anrecht darauf zu wissen, was er sich mit diesem Vorbehalt einhandelt.* Mit anderen Worten: Nimmt er seine Aufgabe ernst, so muss er den Inhalt eines verbindlichen Entwurfs für einen Archiverlass kennen, bevor er diese Vorbehaltsklausel verabschiedet.

Datenschutz und Ansprüche des Archivs, oder besser gesagt Datenschutz und öffentliches Interesse, welchem das Archiv dient, stehen in Konkurrenz. Deshalb müssen Leitlinien festgelegt werden zum Verhältnis der beiden Interessenbereiche. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen:

Im Datenschutzgesetz steht, dass die Bestimmungen über das zuständige Archiv vorbehalten bleiben, und dazu wird im Datenschutzgesetz selbst festgeschrieben, in welchen Punkten ein Archiverlass vom Datenschutzgesetz abweichen kann und welche elementaren Kautelen eingehalten werden müssen, damit die Ausnahme vom Datenschutzgesetz erlaubt ist. Bei dieser Lösung reicht für einen Archiverlass die Ebene der regierungsrätlichen Verordnung. Die Kompetenz, diese Verordnung zu erlassen, müsste ebenfalls im Datenschutzgesetz verankert sein. Soweit die erste Möglichkeit. Sie ist cum grano salis zu finden im Entwurf für ein Datenschutzgesetz des Bundes. Der Entwurf zum Datenschutzgesetz des Kantons Basellandschaft ist in Sachen Archive ähnlich aufgebaut.

Die Alternative besteht in einem Archivgesetz. Wenn die Rechtsgüter, welche in der archivischen Tätigkeit zum Ausdruck kommen, durch den Gesetzgeber in der Weise anerkannt werden, dass er sie als die seini-gen betrachtet, also in einem Archivgesetz fest-schreibt, dann reicht im Datenschutzgesetz der Vor-behalt des konkurrierenden Archivgesetzes.

Zu den Berührungspunkten zwischen Datenschutz und Archiv wäre noch manches zu sagen, zum Beispiel zum problematischen Begriff «besonders schützenswerte Personendaten» und zu den besonderen Geheimhaltungsvorschriften. Vom Recht betroffener Personen auf Auskunft und Einsicht in die eigenen Akten war oben kurz die Rede, ebenso davon, dass die besonderen Einsichtsrechte der abliefernden Stelle nicht für Bestände gelten, die «nur» wegen der archivischen Bedürfnisse nicht gelöscht wurden. Der Raum ist zu knapp, um darzulegen, welche Probleme diese Bestimmungen mit sich bringen können.

Gesetz oder Verordnung

Datenschutz

Die Äusserungen über das Verhältnis zwischen Datenschutzgesetz und Archiverlass haben uns mitten in die Frage geführt: Archivverordnung – als Erlass des Regierungsrates – oder Archivgesetz?

Je grösseres Gewicht dem Datenschutz beigemessen wird, um so stärker wird die Durchbrechung des Datenschutzes durch das Nicht-Löschen der Daten, deren Aufbewahrung in Archiven empfunden, und um so eher wird ein Gesetzgeber darauf drängen, dass dieser Sonderfall auf der Stufe eines eigenen Gesetzes geregelt wird, obwohl eine Rahmenregelung des Archivierungsprinzips im Datenschutzgesetz rechtsstaatlichen Grundsätzen zweifellos genügt. In Basel-Stadt ist die Frage, ob angesichts des Gewichtes des Datenschutzes ein Archivgesetz oder eine Archivverordnung geschaffen werden soll, noch offen.

Geltungsbereich

Die Frage Gesetz oder Verordnung ist aber nicht nur unter den Gesichtspunkt Datenschutz zu stellen, sondern auch unter jenen des Geltungsbereichs.

Je weniger ein Archiverlass nur ein Erlass für das Staatsarchiv sein soll, sondern für das ganze öffentliche Archivwesen auf dem Territorium eines Kantons, also namentlich auch die Gemeinden in Pflicht nehmen will, um so eher erscheint ein Gesetz geboten.

Dies gilt wohl auch für den Fall, dass der Archiverlass Vorschriften für den parastaatlichen Bereich enthält, also für nicht staatliche Institutionen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen wurden.

Weitere Gesichtspunkte

Die Pflichten der Aktenbildner gegenüber den Archiven bzw. den öffentlichen Interessen, welche die Archive wahrnehmen, bedeuten für die Aktenbildner eine Belastung, der sie sich gelegentlich entziehen. Man kann sich fragen, ob nicht der Gesetzgeber, die Volksvertretung, diese Pflichten sanktionieren sollte. Die Antwort auf die Frage, ob Gesetz oder Verordnung, hängt auch davon ab, welche gesellschaftliche Bedeutung man den Archiven beimisst als Institutionen, die der Rechtssicherheit dienen und kulturelles Erbe bewahren.

Praktische Überlegungen

Die Kantone haben unterschiedliche Traditionen der Rechtssetzung. Diese gilt es zu berücksichtigen. In Basel-Stadt zum Beispiel besteht ein grosser Ermessensspielraum, ob ein Problem in einer Verordnung oder in einem Gesetz geregelt werden soll.

Wer hätte nicht eine gewisse Scheu vor den Anstrengungen, vielleicht auch vor dem Risiko, welche den

Weg vom Gesetzesentwurf bis zu dessen Inkrafttreten begleiten! Ob man sich an ein Gesetz wagt, wird also auch davon abhängen, ob übergeordnete und mitbetroffene Stellen zur Mitarbeit bereit sind, ob genügend Fachwissen zur Verfügung steht, um ein gutes Gesetz zu verfassen.

Ein Gesetz zwingt keine ideale Wirklichkeit herbei. Es sollte nur geschaffen werden, wenn es nicht toter Buchstabe bleibt, das heisst, wenn die real existierende Archivierungspraxis und die Worte des Gesetzesentwurfes nicht allzu weit auseinanderklaffen.

Schlussbemerkung

Wenn wir uns anschicken, eine Verordnung oder ein Gesetz zu entwerfen, dann empfinden wir dies nicht als lästige Aufgabe, sondern wir gehen an die Arbeit mit einer Portion Selbstbewusstsein, in der Überzeugung nämlich, im öffentlichen Interesse eine bedeutungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Die verbindliche Formulierung der Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Archivs, ein Archiverlass also, bringt in einer konkreten gesellschaftlichen und politischen Situation zum Ausdruck, dass Archive nicht für sich selbst da sind, sondern der Verwaltung dienen und der Öffentlichkeit.

Réflexions sur la législation archivistique

(Résumé)

Une législation archivistique est souhaitable pour plusieurs raisons: protection des données, ou plutôt protection de la sphère personnelle, exigences des archives vis-à-vis des organismes créateurs d'archives et souhaits des chercheurs. Les dépôts d'archives en bénéficieront, car une telle réglementation permet de formuler, dans un contexte social et politique concret, les tâches des archives au service de l'administration et du public.

Quatre réglementations archivistiques étendues ont vu le jour vers la fin 1988: un projet dans le canton d'Argovie, des textes adoptés dans les cantons d'Appenzell-Rhodes extérieures, des Grisons et de Thurgovie. Le texte appenzellois émane du Grand Conseil, les autres des Conseils d'Etat. La première réglementation s'applique également aux communes, alors que celle du canton d'Argovie les inclut indirectement. En prenant en compte les obligations des institutions de droit public, le projet argovien attire l'attention sur les problèmes d'archivage dans le secteur para-étatique, qui comprend non seulement des institutions de droit public, mais encore des organismes privés ou d'économie mixte auxquels l'exécu-

tion de certaines compétences étatiques ont été confiées. Les quatre textes prévoient des délais de consultation de 30, 35 ou 50 ans, ainsi que des délais plus longs pour certains types de dossiers. L'auteur de l'article estime que la compétence d'accorder des dérogations se situe à un niveau trop élevé, en l'occurrence auprès du Conseil d'Etat ou de l'organisme créateur d'archives. Il n'y a pas de disposition réglant la consultation par des personnes concernées.

Le législateur a le droit de connaître les implications de la «réserve archivistique» en matière de législation sur la protection des données. La concurrence entre les exigences de la protection des données et l'intérêt public, défendu dans le cas particulier par les archives, peut-être réglée soit en incluant une clause dans une loi sur la protection des données, accompagnée d'un règlement d'archives d'importance hiérarchique inférieure, soit en adoptant une loi sur les archives.

Quant au choix entre une loi ou une ordonnance, il s'agit de tenir compte non seulement de la protection des données mais aussi du domaine d'application: soit uniquement des administrations cantonales, soit également les communes ou même des institutions para-étatiques.

La législation archivistique des cantons de Genève et du Jura¹

François Noirjean

Les deux Cantons de Genève et du Jura ont complété leur loi par des ordonnances et règlements précisant leur application. Les avantages d'une loi pour fixer les principes essentiels en matière d'archives sont certains. D'abord, la solennité du texte renforce la position des archives dans les institutions publiques. En outre, la loi assure heureusement aux dispositions qu'elle contient une pérennité de bon aloi. Enfin, par l'énoncé de principes généraux, la loi assure une certaine cohérence aux options prises dans les ordonnances et règlements d'application.

Die Kantone Genf und Jura sind die einzigen Schweizer Kantone, die ein Gesetz betreffend das Archivwesen eingeführt haben: Genf 1925 und Jura 1984. Die Gesetze definieren die öffentlichen Archive und enthalten allgemeine Prinzipien, die den Erlass von Ausführungsbestimmungen erlauben. Die Annahme eines Gesetzes festigt die Stellung der Archive in der öffentlichen Verwaltung; mehr noch, die in einem Gesetz dargelegten Prinzipien erlangen eine gewisse Dauerhaftigkeit und gewährleisten die Kohärenz der auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Les cantons de Genève et du Jura sont les seuls qui ont adopté une loi se rapportant aux archives publiques.

A Genève, la *Loi sur les archives publiques* date du 2 décembre 1925. Dans son rapport adressé aux députés, le Conseil d'Etat constate que les textes régissant les archives sont rares et imprécis et que la place des principes à appliquer «n'est pas dans un simple texte d'essence administrative, mais dans un acte législatif émané du Grand Conseil». Ainsi se trouve affirmé l'argument soulignant l'autorité d'un texte de loi par rapport aux dispositions réglementaires. Le Conseil d'Etat entend faire une distinction très nette «entre les archives administratives proprement dites, celles des chancelleries et 'régistratures', d'intérêt pratique et transitoire et de dates récentes, mais dont la conservation doit être assurée avec soin, et les fonds des Archives d'Etat, d'intérêt scientifique, général et permanent». Ce programme a probablement été inspiré par l'archiviste d'alors, Paul-Edmond Martin.

La loi jurassienne a été adoptée le 11 octobre 1984, c'est-à-dire au moment où s'achevaient les négociations engagées avec le Canton de Berne au sujet du partage des biens culturels. A défaut d'un texte général concernant les archives, le Gouvernement a estimé nécessaire d'élaborer une loi qui puisse contenir des principes généraux dont découleraient les ordonnances d'application. Comme à Genève, le Gouvernement constate: «La consultation des textes juridiques relatifs à l'archivage et aux archives fait apparaître une lacune importante puisque en dehors des dispositions d'attribution de compétences, aucune réglementation générale n'est prévue.» En adoptant une loi, «le Canton du Jura affirme son intérêt pour les lots d'archives dont le sort sera réglé dans les accords de partage; il marque également son attachement à son passé historique.»

Les deux lois définissent le domaine des archives publiques comprenant les archives des autorités législatives, exécutives et judiciaires du Canton, les archives des communes, les fonds réunis aux archives, les archives des fondations de droit public, les archives des régimes antérieurs aux Républiques et Cantons de Genève et du Jura. Les archives relèvent, selon les deux textes de loi, du domaine public; leur propriété est inaliénable; elles ne peuvent être acquises par prescription. Les deux lois formulent le principe du versement et contiennent aussi les bases légales pour désigner une commission des archives.

Genève ajoute un droit de revendication exercé par le Conseil d'Etat «à l'égard des documents distraits indûment de leur fonds d'origine». La loi genevoise invoque aussi la loi cantonale sur la conservation des

¹ Version fortement résumée de l'exposé présenté lors de la journée d'étude.